

Satzung
zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der
Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
vom *10. Juli* 2012

Gemäß § 4 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 221), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 15. Juni 2012 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 744), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Rubrum wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

- „I. Abschnitt. Grundlagen
 - § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgabe
- II. Abschnitt. Mitgliedschaft
 - § 2 Pflichtmitgliedschaft
 - § 3 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
 - § 4 Ende der Pflichtmitgliedschaft
 - § 5 Freiwillige Mitgliedschaft
- III. Abschnitt. Organisation
 - § 6 Organe
 - § 7 Kammerversammlung
 - § 8 Aufsichtsausschuss
 - § 9 Aufgaben des Aufsichtsausschusses
 - § 10 Verwaltungsrat
 - § 11 Aufgaben des Verwaltungsrates
 - § 12 Vertretung, Geschäftsführer, Geschäftsbesorgung
 - § 13 Versicherungsmathematische Sachverständige/versicherungsmathematischer Sachverständiger
 - § 14 Rechnungslegung
- IV. Abschnitt. Beitragswesen
 - § 15 Aufbringung und Verwendung der Mittel
 - § 16 Regelpflichtbeiträge
 - § 17 Ermäßigter Beitrag
 - § 18 Beitragspflichtiges Einkommen
 - § 19 Zusätzliche Höherversorgung
 - § 20 Härtefälle, Befreiung
 - § 21 Beitragszahlungen
 - § 22 Nachversicherung
 - § 23 Überleitung von Beiträgen
- V. Abschnitt. Leistungen
 - § 24 Versorgungsleistungen, Rechtsanspruch, Zahlungsweise
 - § 25 Altersrente
 - § 26 Berufsunfähigkeitsrente

- § 27 Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente
 - § 28 Hinterbliebenenrente
 - § 29 Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen
 - § 30 Aufrechterhaltene Anwartschaft
 - § 31 Leistungsausschlüsse
 - § 32 Erstattung beim Ausscheiden
 - § 33 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft
 - VI. Abschnitt. Mitwirkungspflichten
 - § 34 Forderungsabtretung
 - § 35 Auskunftspflichten
 - VII. Abschnitt. Rechtsmittel, Verpfändung, Verjährung, Vollstreckung
 - § 36 Verwaltungsakte, Widerspruch, Rechtsweg
 - § 37 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
 - § 38 Verjährung
 - § 39 Vollstreckung
 - VIII. Abschnitt. Schlussvorschriften
 - § 40 Bekanntmachungen
 - § 41 Übergangsregelungen
 - § 42 Inkrafttreten
- Anlage: Tabelle „Aufschläge auf VA-Ausgleichswerte“

2. **Nach der Überschrift „I. Abschnitt“ wird folgende Ergänzung eingefügt:**
„Grundlagen, Mitgliedschaft“
3. **§ 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt.**
 - b) **Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:**
„Mitglied eines anderen berufsständischen Versorgungswerkes und gleichzeitig Mitglied in einer anderen Psychotherapeutenkammer ist,“
4. **§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**
„Auf Antrag wird die Mitgliedschaft im Versorgungswerk als freiwillige Mitgliedschaft nach § 5 der Satzung ununterbrochen fortgesetzt.“
5. **§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
 - a) **Satz 1 wird wie folgt gefasst:**
„Kammerangehörige, die gemäß § 41 nicht Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes geworden sind oder die sich gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b von der Pflichtmitgliedschaft haben befreien lassen, können die freiwillige Mitgliedschaft erwerben, wenn sie das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihrem Antrag eine persönliche Gesundheitserklärung, die auf eigene Kosten einzuholen ist, beifügen.“
 - b) **In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:**
„Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund des Untersuchungsergebnisses. Die freiwillige Mitgliedschaft können auch diejenigen Personen erwerben, die nach Beendigung der Kammermitgliedschaft ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk zu einem ermäßigten Beitrag fortsetzen wollen. Eine Gesundheitserklärung ist in diesen Fällen nicht erforderlich, die Wartezeit nach Absatz 2 entfällt.“
6. **Nach der Überschrift „II. Abschnitt“ wird folgende Ergänzung eingefügt:**
„ Organisation“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Organe des Versorgungswerkes sind

- a) die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein,
- b) der Aufsichtsausschuss und
- c) der Verwaltungsrat.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag eines der Organe hat sie vorrangig zu Themen des Versorgungswerkes zu tagen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben c) bis f) werden zu den Buchstaben d) bis g).

bb) Nach Buchstabe b) wird Buchstabe c) eingefügt:

„c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates.“

c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse zu den Buchstaben a), d) und g) bedürfen ihrer Genehmigung.“

9. In der Überschrift zu § 8 wird

das Wort „Der“ gestrichen.

10. § 9 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresrechnung (Bilanz, Aufwands- und Ertragsrechnung), deren Mitglieder weder Organmitglied der Kammer noch Mitglied der Gremien des Versorgungswerkes sein dürfen oder den Prüfer für die Jahresrechnung, der weder Organmitglied der Kammer noch Mitglied der Gremien des Versorgungswerkes sein darf.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Kammerversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder können einzelne oder alle Mitglieder des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden. Für die verbleibende Laufzeit der Wahlperiode sind in derselben Sitzung neue Mitglieder zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates wegen anderer Gründe aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung ein Ersatzmitglied für die laufende Wahlperiode.“

c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Worten „Sie wird schriftlich“ die Worte „mindestens in Textform“ eingefügt.

12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Kammerversammlung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.“

13. Nach der Überschrift „III. Abschnitt“ wird folgende Ergänzung eingefügt:

„ Beitragswesen“

14. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die aus den Beiträgen aufgebrauchten Mittel dürfen nur verwendet werden zur

- a) Gewährung der satzungsmäßigen Leistungen nach § 24 Abs. 1 dieser Satzung,
- b) Deckung der Verwaltungskosten und
- c) Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen.“

15. In § 16 Abs. 4 werden

im Wort „Versorgungswerkes“ die letzten beiden Buchstaben gestrichen.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und verbeamtete Mitglieder zahlen den ermäßigten Beitrag, sofern sie sich nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Pflichtmitgliedschaft haben befreien lassen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ wird durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

bb) Das Wort „Erziehungsgeld“ wird durch das Wort „Elterngeld“ ersetzt.

17. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

die Worte „persönlichen Regelpflichtbeitrages oder ermäßigten Beitrages“ ersetzt durch die Worte „Höchstbetrages in der Deutschen Rentenversicherung (DRV)“.

b) Satz 3 wird gestrichen.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 entfällt

der Punkt hinter der Ziffer „1“.

b) In Absatz 4

Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „praktischen“ gestrichen.

19. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Jahres durch Bescheid festgesetzt.“

20. Nach der Überschrift „IV. Abschnitt“ wird folgende Ergänzung eingefügt:

„ Leistungen“.

21. In § 24 Abs. 2 wird der Verweis „§ 21. Abs. 5.“ durch „§ 21 Abs. 5“ ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes anspruchsberechtigte Mitglied des Versorgungswerkes erhält eine lebenslange Altersrente, sobald das in der folgenden Übersicht ausgewiesene Lebensalter (Regelaltersgrenze) erreicht ist.“

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
alle bis 1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
alle ab 1964	67	0

Der Anspruch auf Zahlung der regulären Altersrente beginnt am Ersten des der Vollendung der Regelaltersgrenze folgenden Monats. Der Anspruch auf Zahlung der Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem das berechnigte Mitglied stirbt."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Mitglied kann schriftlich beantragen, den Beginn der Altersrente frühestens auf den Ersten des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monats, soweit die Mitgliedschaft im Versorgungswerk bis 31. Dezember 2011 einschließlich begründet worden ist und für die danach begründeten Mitgliedschaften frühestens auf den Ersten des der Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Monats vorzuziehen.“

c) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem Beginn der regulären Altersrente gemäß Abs. 1 an das Versorgungswerk gerichtet werden.“

23. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird

die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.

24. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1.“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1. und 2.“ durch die Angabe „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

25. § 32 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Erstattung nach Absatz 1 nicht beantragt, bleibt die Anwartschaft aufrecht erhalten.“

26. In § 33 Abs. 3 werden

die Worte „(Tabelle d)“ gestrichen.

27. Nach der Überschrift „V. Abschnitt“ wird folgenden Ergänzung eingefügt:
„Mitwirkungspflichten“
28. In § 35 Abs. 4 wird
die Angabe „Abs. 2. und 3.“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
29. Vor § 36 wird folgende Überschrift eingefügt:
„VI. Abschnitt. Rechtsmittel, Verpfändung, Verjährung, Vollstreckung“
30. Vor § 40 wird folgende Überschrift eingefügt:
„VII. Abschnitt. Schlussvorschriften“
31. Vor § 41 wird die Überschrift „VI. Abschnitt“ gelöscht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, 26. Juni 2012



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Juliane Dürkop
Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 5. Juli 2012



Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Klaus Riehl
Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 10. Juli 2012



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Juliane Dürkop
Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin